



19. März 2025, Ausgabe 6



Inhaltsverzeichnis

- 2025/044 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Emmerich am Rhein
- 2025/045 – Öffentliche Zustellung eines Festsetzungsbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Danny-Jo Endres
- 2025/046 – Öffentliche Zustellung eines Festsetzungsbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Franziska Endres
- 2025/047 – Öffentliche Zustellung eines Festsetzungsbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Sydney Köbel
- 2025/048 – Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Ahmad Alissa
- 2025/049 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Idemudia Joseph Ehiagwina
- 2025/050 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Gerrit Korpel
- 2025/051 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Iga Krystyna Mamach
- 2025/052 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Flaviu Ion Rus
- 2025/053 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Artur Slawomir Szewczuk
- 2025/054 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Aneta Magdalena Szyszka
- 2025/055 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Peter van Rinsum

2025/044 -

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Emmerich am Rhein

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 25.02.2025 den von der örtlichen Rechnungsprüfung geprüften Jahresabschluss 2022 gemäß § 96 Gemeindeordnung NRW festgestellt und die Zuführung des Jahresüberschusses in Höhe von 2.526.359,73 Euro in die Ausgleichsrücklage beschlossen, sowie dem Bürgermeister hinsichtlich des Jahresabschlusses 2022 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss wurde gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW dem Landrat des Kreises Kleve als Aufsichtsbehörde angezeigt.

Der Jahresabschluss 2022 liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 2/Finanzen, Zimmer 472 (Zugang über Geistmarkt 1), während der Dienststunden öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 05.03.2025

In Vertretung

Dr. Stefan Wachs

Erster Beigeordneter



2025/045 -

**Öffentliche Zustellung eines Festsetzungsbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Danny-Jo Endres**

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 – Arbeit und
Soziales, vom 12.03.2025, Az. 5 427 5 31 21 0227 an

Herrn
Danny-Jo Endres

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Blackweg 1
46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung des Schreibens
durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche
Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 - Arbeit und
Soziales, vom 12.03.2025 gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der
Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang
setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse
Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das o. g. Schreiben vom 12.03.2025, Az. 5 427 5 31 21 0227, kann während der Sprechzeiten im
Rathaus, Dienstgebäude Fährstraße 4, Zimmer 181, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen
unter Vorlage des Personalausweises (Reisepasses) in Empfang genommen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Pesch.

Emmerich am Rhein, 19.03.2025
Im Auftrag

Schaffeld
Leiter Fachbereich 7



2025/046 -

**Öffentliche Zustellung eines Festsetzungsbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Franziska Endres**

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 – Arbeit und
Soziales, vom 12.03.2025, Az. 5 427 5 31 21 0227 an

Frau
Franziska Endres

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Blackweg 1
46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung des Schreibens
durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche
Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 - Arbeit und
Soziales, vom 12.03.2025 gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der
Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang
setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse
Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das o. g. Schreiben vom 12.03.2025, Az. 5 427 5 31 21 0227, kann während der Sprechzeiten im
Rathaus, Dienstgebäude Fährstraße 4, Zimmer 181, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen
unter Vorlage des Personalausweises (Reisepasses) in Empfang genommen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Pesch.

Emmerich am Rhein, 19.03.2025
Im Auftrag

Schaffeld
Leiter Fachbereich 7



**2025/047 -
Öffentliche Zustellung eines Festsetzungsbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Sydney Köbel**

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 – Arbeit und
Soziales, vom 12.03.2025, Az. 5 427 5 31 21 0227 an

Frau
Sydney Köbel

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Blackweg 1
46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung des Schreibens
durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche
Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 - Arbeit und
Soziales, vom 12.03.2025 gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der
Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang
setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse
Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das o. g. Schreiben vom 12.03.2025, Az. 5 427 5 31 21 0227, kann während der Sprechzeiten im
Rathaus, Dienstgebäude Fährstraße 4, Zimmer 181, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen
unter Vorlage des Personalausweises (Reisepasses) in Empfang genommen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Pesch.

Emmerich am Rhein, 19.03.2025
Im Auftrag

Schaffeld
Leiter Fachbereich 7

**2025/048 -
Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Ahmad Alissa**

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 – Arbeit und
Soziales, vom 13.03.2025, Az. 5 427 5 Neufall an

Herrn
Ahmad Alissa

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Tackenweide 19
46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, ist die Zustellung des Schreibens
durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche
Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 - Arbeit und
Soziales, vom 13.03.2025 gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der
Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang
setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse
Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das o. g. Schreiben vom 13.03.2025, Az. 5 427 5 Neufall, kann während der Sprechzeiten im
Rathaus, Dienstgebäude Fährstraße 4, Zimmer 181, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen
unter Vorlage des Personalausweises (Reisepasses) in Empfang genommen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Schmölling.

Emmerich am Rhein, 19.03.2025
Im Auftrag

Schaffeld
Leiter Fachbereich 7

2025/049 -

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Idemudia Joseph Ehiagwina

Der Bußgeldbescheid vom 17.02.2025
Der Bußgeldbescheid vom 24.02.2025
Der Bußgeldbescheid vom 17.02.2025
Der Bußgeldbescheid vom 10.03.2025

Aktenzeichen: 092765334
Aktenzeichen: 092742776
Aktenzeichen: 092765067
Aktenzeichen: 092766217

An

Herr

Idemudia Joseph Ehiagwina

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Corso Biagio Rossetti 36

I-44121 Ferrara (FE)

Italien

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 13.03.2025

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6



**2025/050 –
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes
(LZG NRW) an Herrn Gerrit Korpel**

Der Bußgeldbescheid vom 10.02.2025

Aktenzeichen: 091551225

An
Herr
Gerrit Korpel

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Am Löwentor 10
46446 Emmerich am Rhein
Deutschland

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 04.03.2025

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6



2025/051 –

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Iga Krystyna Mamach

Der Bußgeldbescheid vom 29.01.2025

Aktenzeichen: 092755363

An

Herr

Iga Krystyna Mamach

letzter bekannter Aufenthaltsort:

ul. KS. Piotra Skargi 11/3

PL-89-100 Naklo Nad Notecia

Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 10.03.2025

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6



2025/052 –

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Flaviu Ion Rus

Der Bußgeldbescheid vom 17.02.2025
Der Bußgeldbescheid vom 17.02.2025

Aktenzeichen: 092742210
AktENZEICHEN: 092765750

An

Herr

Flaviu Ion Rus

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Str. Cringului 32, Ap. 18

RO-405200 Mun. Dej Cluj

Rumänien

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 10.03.2025

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6



2025/053 –

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Artur Slawomir Szewczuk

Der Bußgeldbescheid vom 10.02.2025

Aktenzeichen: 092761657

An

Herr

Artur Slawomir Szewczuk

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Van-Brackel-Straße 7

47533 Kleve

Deutschland

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 04.03.2025

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6



2025/054 –

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Aneta Magdalena Szyszka

Der Bußgeldbescheid vom 17.02.2025

Aktenzeichen: 092765393

An

Frau

Aneta Magdalena Szyszka

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Gnojno 142/14

PL-28-114 Gnojno

Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 10.03.2025

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6



**2025/055 –
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes
(LZG NRW) an Herrn Peter van Rinsum**

Der Bußgeldbescheid vom 27.01.2025

Aktenzeichen: 091551179

An
Herr
Peter van Rinsum

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Papaverstraat 104
NL-6832 BC Arnhem
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 10.03.2025

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6

